

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm

ulm

An alle Hundehalterinnen
und Hundehalter

Eine Hundehaltung ist innerhalb eines Monats bei der Steuerverwaltung der Stadt Ulm, Donaustraße 5 (1. Stock, Zimmer 104, Telefon 161-2276) anzuzeigen. Anmeldepflichtig sind alle Tiere, die älter als 3 Monate sind.

Fragen zur Hundesteuervergünstigung oder An- und Abmeldung werden ebenfalls von der Steuerverwaltung beantwortet.

Bei einem Umzug mit einem Hund von einer anderen Stadt/Gemeinde nach Ulm besteht ebenfalls Anzeigepflicht, auch wenn in der bisherigen Stadt/Gemeinde die Hundesteuer bereits bezahlt wurde.

Endet die Hundehaltung oder liegt die Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, ist dies innerhalb eines Monats bei der Steuerverwaltung anzuzeigen.

Vordrucke für die An- und Abmeldung gibt es bei der Steuerverwaltung, den Ortsverwaltungen, den Dienstleistungszentren sowie im Internet – www.ulm.de/ulm - Sucheingabe „Hundesteuer“.

Stadt Ulm
Steuerverwaltung

Tag der Veröffentlichung: 09.09.2017